

Schulordnung

Damit sich alle in unserer Schulgemeinschaft wohlfühlen und gut lernen können, halten wir uns an folgende Grundsätze:

Wir behandeln andere immer freundlich, rücksichtsvoll und gerecht!

Wir achten fremdes Eigentum und gehen mit allen Einrichtungen der Schule sorgsam und verantwortungsvoll um!

Unsere Schulordnung umfasst vier Teile:

1. Die Hausordnung regelt das Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände.
2. Die Medienordnung regelt den Umgang mit Medien.
3. Die Pausenordnung regelt das Verhalten zwischen den Unterrichtsstunden.
4. Die Bibliotheksordnung regelt das Verhalten beim Ausleihen von Büchern und Zeitschriften.

1. Hausordnung

1.1

- Allgemeine Aufenthaltsregeln- diese gelten auch für die An- und Abfahrt im Busverkehr.
- Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sorgen für einen pünktlichen und störungsfreien Unterricht.
- Für die Sauberkeit und Ordnung in den Klassenräumen und in den Fluren im D- Trakt und im A- Trakt sind die dort untergebrachten Stammklassen verantwortlich. (siehe Ordnungspläne!).
- Die Schule achtet auf Mülltrennung. Den Papiermüll entsorgen die Klassen selbstständig, wenn ihr Mülleimer voll ist.
- Die Freizeitbereiche (Lerninsel H, A- Keller) können von allen Schülerinnen und Schülern benutzt werden, wenn eine Aufsicht vor Ort ist. Das gilt auch vor Unterrichtsbeginn, in den großen Pausen, in der Mittagsfreizeit und in den Freistunden.

1.2

- In diesen Bereichen gelten folgende Regeln:
 - Vor Unterrichtsbeginn zur 1. Stunde dürfen sich die Schülerinnen und Schüler im Flur zwischen A- Trakt und D- Trakt aufhalten.
 - Während der Unterrichtsstunden ist ein eigenmächtiger Aufenthalt in den Fluren der Unterrichtstrakte und in den Treppenhäusern untersagt.

1.3

- Vor dem Verlassen eines Unterrichtsraumes ist auf Folgendes zu achten:
 - die Beleuchtung bleibt nur bei Bedarf eingeschaltet (Energiesparen).
 - Bei Unterrichtsschluss werden alle Fenster geschlossen, das Licht wird ausgeschaltet (Energiesparen).
 - Zu jeder Pause werden die Fenster von der Lehrkraft abgeschlossen.
- Stühle und Tische stehen geordnet beieinander (Stühle an die Tische); die Tafel (falls vorhanden) ist gesäubert und der Klassenraum wird abgeschlossen.
- Wer in einem fremden Klassenraum Unterricht hat, ist dort Gast. Die Tischordnung und die Besonderheiten des Klassenraumes sind zu respektieren.

1.4

- Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I (Klasse 5 bis Klasse 10) ist es grundsätzlich verboten, während der Pausen, der Freistunden oder der Mittagsfreizeit das Schulgelände zu verlassen. Unbefugtes Verlassen des Schulgrundstückes hat zur Folge, dass der gesetzliche Versicherungsschutz des Gemeindeunfallverbandes (GUV) verloren geht.
- Alle Lehrkräfte im Schulzentrum und die mit der Aufsicht betrauten Personen haben Weisungsrecht gegenüber allen Schülerinnen und Schülern und gegenüber Besucherinnen und Besuchern.
- Jeder Schüler und jede Schülerin besitzt einen gültigen Schülerschein und kann sich ausweisen.
- Besucher/innen melden sich im Sekretariat der Schule an. Ohne Erlaubnis der Schulleitung haben sie keinen Zugang zu den Unterrichtsbereichen.
- Rennen, Toben, Rangeln, Lärmen und Ballspielen sind im Gebäude in allen Fluren, Gängen und Räumen verboten, denn es kann zu Verletzungen kommen.
- Das Schneeballwerfen innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes ist verboten.
- Wer Personen angreift und/oder verletzt, muss mit Strafen rechnen.
- Wer mutwillig oder grob fahrlässig Räume (z. B. Toiletten, Umkleieräume), Einrichtungen (Tische, Stühle, Stellwände), Lehr- und Lernmittel (z. B. Beamer, CD-Player, PCs, Schul- iPads, Versuchsmaterial, Bücher) zerstört oder beschädigt, ersetzt den Gegenstand.
- Die Fortbewegungsart im Schulgebäude ist zu Fuß. Sportgeräte, (z. B. Inline Skater, Heeles - Schuhe mit integrierten Rollen-, Skateboard, Scooter, Kickboard) dürfen nicht im Schulgebäude und nur während der Arbeitsgemeinschaften benutzt werden. Roller werden morgens an den dafür vorgesehen Plätzen abgestellt und ggf. angeschlossen.

- Es gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Waffenerlass. Ein Verstoß gegen den Waffenerlass hat eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme zur Folge.
- Hantieren mit Feuer ist auf dem Schulgelände grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur im Rahmen von Unterricht oder Arbeitsgemeinschaften zulässig. Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren dürfen weder Streichhölzer noch Feuerzeuge mit in die Schule bringen.
- Das Rauchen, der Konsum alkoholischer und aufputschender (Energy-Drinks) Getränke und der Konsum von Rauschmitteln jeglicher Art sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.
- Das Mitbringen, der Genuss und die Verbreitung von Rauschmitteln jeglicher Art sind verboten. Verstöße werden geahndet und gegebenenfalls zur Anzeige gebracht.

2. Mediennutzung

2.1

An der Lisa-Tetzner-Schule ist es den Schülern und Schülerinnen grundsätzlich untersagt, mobile Endgeräte, wie z.B. Handys, Smartphones, Smartwatches, portable Spielekonsolen oder Geräte, die eine oder mehrere solcher Funktionen beinhalten, im Gebäude oder auf dem Schulgelände zu nutzen. Werden mobile Endgeräte mitgeführt, haben sie grundsätzlich ausgeschaltet und ‚unsichtbar‘ zu sein.

Eine Ausnahme stellt es dar, wenn eine Lehrkraft die Nutzung gestattet. Dabei ist darauf zu achten, dass durch die unterschiedliche Ausstattung der Schülerinnen und Schüler beim Einsatz der Kommunikationsgeräte keine Ungleichbehandlungen entstehen.

2.2

Alle Gegenstände und Wertsachen, die mitgebracht und nicht ausdrücklich im Unterricht gebraucht werden, sind in der Schule nicht versichert, wenn es zu Verlusten oder Beschädigungen kommt.

2.3

Ab Ende Klasse 5 nutzen die Schülerinnen und Schüler iPads während des Unterrichts.

2.4

In dringenden Notsituationen darf das eigene Handy nach Absprache in den Räumen der Verwaltung genutzt werden.

2.5

Eine Nutzung von mobilen Endgeräten ohne ausdrückliche Erlaubnis ist nur zulässig, wenn sie außerhalb der Zeit von 07:30-13:10 Uhr stattfindet und dann auch nur außerhalb des Schulgebäudes. Die Smartphonenuutzung ist in den Pausen im Beisein einer Lehrkraft mit deren Zustimmung oder im Sekretariat erlaubt (siehe 2.4.).

2.6

Wenn ein mobiles Endgerät genutzt wird, darf niemand dadurch belästigt oder in seinen Rechten beeinträchtigt werden. Bei unerlaubter Nutzung ist grundsätzlich von Beeinträchtigung anderer auszugehen.

2.7

Bei Verstößen gegen diese Regelung behält sich die Schule weitere Schritte vor. Die genutzten Geräte können vorübergehend eingezogen werden. Handys werden zum Beispiel bis zur letzten Unterrichtsstunde mit Namen versehen im Sekretariat verwahrt. Es wird eine Liste geführt, auf der die Schülerin oder der Schüler den Erhalt des Gerätes quittiert. Hierdurch entsteht auch die Möglichkeit festzustellen, welche Schülerinnen oder Schüler wiederholt gegen die Regelungen verstoßen.

2.8

Das Mitführen eines Handys während Klassen- oder Abschlussarbeiten gilt als Täuschungsversuch und wird entsprechend geahndet. Vor Beginn der Klassen- oder Abschlussarbeit können die Handys bei der Lehrkraft deponiert werden.

2.9

Kolleginnen und Kollegen sollen die oben genannten Geräte in Schülern zugänglichen Bereichen entsprechend ihrer Vorbildfunktion ausschließlich zu dienstlichen Zwecken nutzen. Zum Teil ist das Nutzen des Smartphones bei Eintragungen im Schulmanager für Lehrkräfte nötig.

2.10

Die Schülerinnen und Schüler dürfen die PCs mit Internetanschluss (Computerraum, Notebooks, Medieninseln, Schülerrechner in der Bibliothek) nutzen.

Dazu hat jede Schülerin und jeder Schüler ein Zugangskennwort, das nicht weitergegeben werden darf. Alle sind verpflichtet, sich an den „Verhaltenskodex zur Internetnutzung in der Schule“ (siehe: Homepage) zu halten. Wer die gültigen Regelungen verletzt, kann von der freien Nutzung der Schulcomputer ausgeschlossen werden.

Mit ihrem Medienkonzept fördert die Lisa-Tetzner-Schule, die Medienkompetenz aller Schülerinnen und Schüler, um sie zu einer sinnvollen, verantwortungsbewussten und sicheren Benutzung von Computern und anderen Kommunikationsgeräten zu befähigen.

3. Pausenordnung

- Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-10 verlassen in den großen Pausen die A- und D-Trakte und halten sich draußen auf. Bei "Regenpausen" gelten die aktuellen Vorgaben.

- Nach dem 1. Gongzeichen begeben sich die Schülerinnen und Schüler zu ihren Unterrichtsräumen. Sportkolleginnen und Kollegen holen ihre Schülerinnen und Schüler generell bei der Glastür ab. Diese Regelung gilt, sofern es keine pandemiebedingten oder sonstigen Einschränkungen gibt.
- Aufenthaltsflächen auf dem Schulgelände sind für alle die gepflasterten Flächen zwischen A-Trakt, D-Trakt, G-Trakt und Mensa-Gebäude. Der Schulwald ist Teil des Pausenbereichs. Die Schule behält sich vor, diesen witterungsbedingt zu sperren.
- Das Gelände des TSV-Kirchdorfs darf nur unter Aufsicht betreten und genutzt werden.

4. Benutzungsordnung für die „Große Bibliothek“ und die „Kleine Bücherei“ im Schulzentrum Barsinghausen

- Die Benutzungsordnung für die „Große und Kleine Bücherei“ ist anzuerkennen und einzuhalten. Sie wird allen Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten zur Unterschrift ausgehändigt.



Christoph Kohlrantz
Oberschulrektor

Salvatorische Klausel:

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Schulordnung rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Eltern-/ Schülerinformation über den Umgang mit Fehlzeiten/ -tagen

(vgl. *Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht RdErl. d. MK v. 1.12.2016 – 26 - 83100 – VORIS 22410 –*)

Fehlzeiten:

Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen teil, sind der Schule der Grund des Fernbleibens und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens unverzüglich mitzuteilen.

Erziehungsberechtigte müssen ihre Kinder bei Krankheit morgens telefonisch im Sekretariat oder über den Schulmanager krank-/abmelden.

Es genügt generell eine mündliche, fernmündliche oder elektronische Benachrichtigung.

Eine zusätzliche schriftliche Entschuldigung ist nicht nötig.

Die Schulleitung kann auch ohne besondere Begründung eine schriftliche Mitteilung verlangen.

- Bei auffällig vielen Fehltagen wird eine Attestpflicht ausgesprochen; in besonders schweren Fällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- Sollte wiederholt eine Klassenarbeit versäumt werden, liegt es im Ermessen der Fachlehrkraft, sich mit der Entschuldigung fristgerecht und zeitnah eine ärztliche Bescheinigung vorlegen zu lassen.
- Sollte eine Schülerin oder ein Schüler häufiger als acht im Schulhalbjahr unentschuldigt gefehlt haben, hat dies negative Auswirkungen die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens.

Zehn unentschuldigte Fehltage führen zu einer Anzeige wegen Verletzung der Schulpflicht!



Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
gemäß dem Erlass des Kultusministeriums für den Sportunterricht gelten folgende Regeln an unserer Schule:

1. Sportkleidung

Die Schüler/innen wechseln **vor** und **nach** dem Sportunterricht die Kleidung.

Geeignete Sportkleidung: T-Shirt (keine Tops), Sporthose (kurz oder lang) und Hallenschuhe mit hellen Sohlen (keine Freizeitschuhe).

In der wärmeren Jahreszeit sind im Freien gesonderte Sportschuhe zu tragen.

Bei wiederholtem Fehlen der Sportkleidung im Unterricht muss der/die Schüler/in mit Konsequenzen rechnen. Dies kann die Erarbeitung theoretischer Sportinhalte beinhalten, als auch das Abschreiben von Texten.

2. Haare

Lange Haare müssen mit einem Haargummi o. ä. zusammengehalten werden.

3. Schmuck/Piercings/Fingernägel

Aus versicherungstechnischen Gründen ist das Tragen von Schmuckgegenständen jeglicher Art grundsätzlich im Sport **nicht gestattet**. Eine schriftliche Versicherung, dass Sie selbst die Verantwortung im Schadensfall übernehmen, ist nicht rechtswirksam und kann somit von unserer Seite nicht akzeptiert werden.

Bei neu gestochenen Ohrlöchern müssen die Schmuckteile, solange sie nicht herausgenommen werden dürfen (in der Regel 6 Wochen) abgeklebt werden. Dazu hat eine schriftliche Mitteilung des Erziehungsberechtigten an die Sportlehrkraft direkt zu erfolgen. Die Schüler/innen müssen das Abkleben selbst bewerkstelligen und das dazu notwendige Material (Leukoplast, Leukotape) mitbringen.

Piercings müssen immer selbsttätig mit eigenem Material abgeklebt werden.

Lange Fingernägel (natur und verstärkt) sind für den Sportunterricht nicht geeignet. Sie müssen gekürzt oder im Einzelfall auf Anweisung der Sportlehrkraft selbsttätig abgeklebt werden. Bei Nichteinhaltung kann ein Teilnahmeverbot durch die Sportlehrkraft ausgesprochen werden.

4. Tragen von Kopftüchern im Sportunterricht

Aus Sicherheitsgründen dürfen im Sportunterricht keine Kopftücher getragen werden, die mit Nadeln festgehalten werden. Entweder müssen spezielle Sportkopftücher mit Gummiband oder ohne weitere Hilfsmittel verwendet werden.

5. Gesundheitliche Beeinträchtigungen

Die Eltern sind verpflichtet, gesundheitliche Beeinträchtigungen wie z.B. Asthma, Diabetes, o.ä. der Sportlehrkraft schriftlich mitzuteilen.

6. Teilnahme am Sportunterricht/Entschuldigungen

Schüler/innen, die aus gesundheitlichen Gründen, oder verletzungsbedingt nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, bringen der Sportlehrkraft eine schriftliche Entschuldigung des Erziehungsberechtigten direkt zur jeweiligen Stunde mit. Mädchen nehmen während ihrer Menstruation grundsätzlich aktiv am Sportunterricht teil.

Bei längerer, oder wiederholter Nichtteilnahme am Sportunterricht ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

7. Haftungsausschluss

Geben Schüler/innen Wertsachen während des Sportunterrichtes bei der Sportlehrkraft zur Aufbewahrung ab, so kann dafür keine Haftung übernommen werden.

Im Sinne des gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrages möchten wir Sie bitten, für die Einhaltung der Regeln bei ihren Kindern zu sorgen, um einen reibungslosen Ablauf des Sportunterrichts zu gewährleisten.

Schulleitung

Sportfachschaft

Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule

RdErl. d. MK v. 7.12.2012 - 34-82 114/5 - VORIS 21069 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 3.6.2005 (SVBl. S. 351) - 23-82 114/5 - VORIS 21069 -

1. Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.
2. Die Schule entwickelt unter Einbeziehung der Schülerschaft und der Erziehungsberechtigten ein Präventionskonzept mit dem Ziel, die heutige und zukünftige Generation vor den gesundheitlichen, gesellschaftlichen, umweltrelevanten und wirtschaftlichen Folgen des Tabak- und Alkoholkonsum sowie des Passivrauchens zu schützen. Der Schulelternrat muss dem Konzept zustimmen.
3. Das Präventionskonzept ist jährlich neu zu beschließen. In Schulen mit einem Schulprogramm ist das Präventionskonzept in die Schulprogrammentwicklung aufzunehmen.
4. Im Einzelfall sind von dem Verbot alkoholischer Getränke nach Ziffer 1 Ausnahmen zulässig. Eine Befreiung von Schülerinnen und Schülern ist nur zulässig bei Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs II, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Unter Anlegung eines strengen Maßstabes kann von dem Verbot befreien
 - die Schulleiterin oder der Schulleiter bei besonderen Gelegenheiten (z.B. Schulentlassungsfeiern, Jubiläen usw.) sowie
 - die Aufsicht führende Lehrkraft bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule.Wenn an der Schulveranstaltung minderjährige Schülerinnen und Schüler teilnehmen, ist die Zustimmung der jeweiligen Klassenelternschaften erforderlich.
5. Von dem Verbot nach Ziff. 1 sind solche Räume und Grundstücksflächen ausgenommen, die ausschließlich Dritten überlassen sind.
6. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2013 in Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

Vereinbarungen zur Tablet-Nutzung in der Schulzeit an der Lisa-Tetzner-Schule und Hinweise zur häuslichen Nutzung der iPads

1. Nutzung der Tablets

- Die iPads sind für schulische Zwecke bestimmt.
- Computerspiele sind in der Schule nicht erlaubt, außer sie dienen schulischen Zwecken.
- Die Nutzung der Tablets der Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit erfolgt ausschließlich auf Anweisung der Lehrkraft.
- Das Nutzen sozialer Netzwerke jeglicher Art ist während der Schulzeit verboten, es sei denn, dies ist für den Unterricht erforderlich und durch die Lehrkraft bekanntgegeben.

2. Aufgaben der Schülerinnen und Schüler

- Die Schülerinnen und Schüler stellen sicher, dass die Tablets stets mit **geladenem Akku** in die Schule mitgebracht werden.
- Die Schülerinnen und Schüler stellen sicher, dass jederzeit **genügend freier Speicherplatz** für die schulische Arbeit auf dem Gerät verfügbar ist. Bei mangelndem Speicherplatz müssen private Apps und Daten sofort gelöscht werden.
- **Erforderliche Zugangsdaten** (Benutzernamen und Passwörter) müssen stets verfügbar sein.
- **Apps und Daten** müssen so **organisiert** werden, dass sie jederzeit schnell aufgefunden werden können.

3. Persönlichkeitsrechte

- Persönlichkeitsrechte, vor allem das Recht am eigenen Bild und der Schutz personenbezogener Daten, müssen jederzeit geachtet werden.

4. Kommunikation

- Es ist verboten, sich als eine andere Person auszugeben.
- Es ist verboten, andere zu beleidigen oder zu bedrohen.
- Unnötige Nachrichten, die zu Ablenkung führen, sind zu vermeiden.
- Beim Schreiben von E-Mails ist auf die Form (Betreff, Anrede, Grußformel) zu achten.
- Nachrichten an Lehrkräfte mit unbekanntem Absender werden nicht geöffnet. Nachrichten dürfen auch nicht anonym versendet werden.

5. Inhalte, Datenschutz und Sicherheit

- Foto-, Filmaufnahmen und Audiomitschnitte sind auf dem Schulgelände nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft und zu schulischen Zwecken gestattet.
- Fotos, Filme, Musik, Apps und andere Medieninhalte dürfen nicht auf dem Gerät gespeichert, genutzt, versendet oder anderen zur Verfügung werden, wenn diese rassistischen, pornographischen, gewaltverherrlichenden, verfassungsfeindlichen, ehrverletzenden oder nicht altersmäßigen Inhalts sind. Sollten bei Internetrecherchen versehentlich derartige Inhalte aufgerufen werden, so ist dies sofort der Lehrperson zu melden.
- Das Urheberrecht muss jederzeit gewahrt werden. Der Download oder das Streaming von Filmen, Musik und Spielen ist in der gesamten Schule ausdrücklich verboten, sofern es nicht explizit durch eine Lehrkraft angeordnet wurde.
- Die Lisa-Tetzner-Schule ist nicht für die auf den Tablets gespeicherten Daten verantwortlich.

6. Aufgaben der Eltern

- Die Eltern sollten – sofern verfügbar – ihren Kindern zu Hause einen Internetzugang zur Verfügung stellen.
- Die Eltern treffen mit ihren Kindern eine Vereinbarung zur Mediennutzung in der Freizeit. Wir empfehlen eine schriftliche Vereinbarung, die an das Alter der Kinder fortlaufend angepasst werden kann. Hinweise dazu gibt es z.B. unter <https://www.mediennutzungsvertrag.de/> und <http://www.klicksafe.de/eltern/>. Im Sinne einer gesunden Entwicklung ist es wichtig, dass Jugendliche vielfältige Freizeitbeschäftigungen haben: Sport, Musik und Freunde und ähnliches. Eltern müssen darauf achten, dass Bildschirmmedien nicht zur einzigen Beschäftigung werden. Für die Hausaufgaben ist in der Regel eine Internetzeit von etwa einer Stunde völlig ausreichend.
- **Tipp:** Jugendliche brauchen einen ruhigen Schlaf. Nachts sollten Smartphone und Tablet nicht im Kinderzimmer sein.
- Tauschen Sie sich mit Ihrem Kind über Onlineaktivitäten und -freundschaften aus. So wie Sie mit Ihrem Kind über „reale“ Aktivitäten und Freunde reden, sollten Sie auch über entsprechende Interneterlebnisse und Kontakte im Austausch bleiben. Überlegen Sie, welche Umgangsformen im Internet gelten sollten.
- Sprechen Sie altersgerecht über problematische Inhalte und Umgangsformen im Internet.

7. Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer

- Die Lehrerinnen und Lehrer unterstützen die Schülerinnen und Schüler dabei, die Regeln in dieser Nutzungsordnung einhalten zu können. Dazu informieren sie sie insbesondere über Persönlichkeits- und Urheberrechte.
- Die Lehrkräfte achten die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler. Bild- und Tonaufnahmen dürfen nur für unterrichtliche Zwecke gemacht werden.

Verstöße gegen diese Regeln können die verantwortlichen Lehrkräfte durch einen zeitlich befristeten Ausschluss des Schülers/ der Schülerin von der Tablet-Nutzung und gegebenenfalls durch weitere Erziehungsmittel ahnden.

6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

**Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition
und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien
in Schulen**

RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 —

— VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458),
geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518)
– VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.